

Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für die Schiedspersonen der Stadt Ludwigsfelde

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 und 46 Abs. 4 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz – SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000 (GVBl. I, S. 158, 2001 I S. 38) und Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 35 S 3) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Schiedspersonen der Schiedsstelle der Stadt Ludwigsfelde erhalten auf der Grundlage dieser Satzung eine Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit. Die Regelungen des Schiedsstellengesetzes bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Grundsatz

Unter Aufwand sind geldliche und sonstige persönliche Aufwendungen zu verstehen, die den Schiedspersonen in Ausübung ihrer Funktion entstehen. Dazu zählen insbesondere anteilige Kosten für den eigenen PC, Kosten für Porto, Telefonkosten und Fahrkosten. Die Erstattung der Sachkosten der Schiedsstelle (u. a. Bewirtschaftung Büroraum, Seminarkosten, Fachliteratur, Mitgliedsbeiträge) bleiben davon unberührt.

§ 3 Aufwandsentschädigung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde gewählten ehrenamtlichen Schiedspersonen erhalten eine pauschale monatliche Entschädigung von 25,00 Euro je Schiedsperson.

§ 4 Zahlungsbedingungen

Die Zahlung der Entschädigung nach dieser Satzung erfolgt vierteljährlich zum Quartalsende. Wird die Funktion der Schiedsperson bzw. dessen Stellvertreter für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, entfällt ab dem 3. Kalendermonat der Anspruch auf Entschädigung. Bei Aufgabe der Funktion entfällt der Anspruch mit sofortiger Wirkung.

§ 5 Verarbeitung personenbezogener Daten

Für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung werden folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Kontoverbindung. Nach Beendigung der Tätigkeit werden diese gelöscht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.